

Es folgt nun eine Anzahl italienischer Einbände aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, gebunden in rotbraunes oder olivgrünes Maroquinleder, das, über Holzdeckel gespannt, mit Handstempelvergoldung geschmückt ist. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hat die Offizin des Aldus und später die des Paulus Manutius auf die Entwicklung der Einbandkunst großen Einfluß gehabt. Man hat lange behauptet, es habe der rührige Verleger Aldus Manutius, der mit feinem Kunstsinne begabt war, die Goldpressung eingeführt; richtiger dürfte es sein zu sagen, daß er durch seine bedeutende Drucker- und Verlegerpraxis die weitere Verbreitung der in Venedig bekannten Goldpressung befördert habe; er sowohl als seine Söhne standen zu Gelehrten, Fürsten und bücherliebenden Personen ihrer Zeit in engster Beziehung. Von ganz besonderem Interesse erscheint uns ein Einband der für Galeazzo Maria Sforza, den fünften Herzog von Mailand, der 1466 zur Regierung kam, angefertigt wurde. Dieser Einband besteht aus rotem Samt, der über Holzdeckel gespannt und mit hervorragend schönen vergoldeten Silberbeschlägen geziert ist. Die Abbildung zeigt uns die ganze Fläche mit glatten und geritzten Flammen geschmückt, die vier Ecken des Bandes und die Mitte tragen fünf sternförmige Buckel. Zwei durchbrochene emaillierte Silberbeschläge halten die Buchdeckel vorn zusammen. Umgeschloffen von diesem kostbaren Einband wird ein lateinisches Gebetbuch, ein Pergament-Manuskript aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Fast ein gleiches Interesse dürften die nun folgenden Abbildungen früher englischer Einbände des zwölften bis fünfzehnten Jahrhunderts beanspruchen. Leider verbietet der uns zur Verfügung stehende Raum näher auf ihre Schönheit einzugehen. Eine besonders große Anzahl von Einbänden, die für die bekannten Bücherfreunde des sechzehnten Jahrhunderts Jean Grolier und Thommaso Maioli gearbeitet wurden, finden wir in der vorliegenden Sammlung vertreten. Jean Grolier, der 1479 in Lyon geboren war, bekleidete fast zwei Jahrzehnte hindurch in Mailand (1510—1530) die Stellung eines General-Schatzmeisters Franz I., für dessen Heer in Italien. Nachdem er noch unter den Königen Heinrich II., Franz II. und Karl IX. das Amt eines Trésorier de France verwaltet hatte, starb er 1565 in Paris. Die für diesen hervorragenden Bücherliebhaber und Kunstsammler gearbeiteten Stücke tragen unten die Aufschrift: Jo. Grolierii et amicorum (d. i. Eigentum J. G.'s und seiner Freunde) und auf dem Rückendeckel den Wahlpruch ihres Besitzers: »Portio mea, Domine, sit in terra viventium«, dem 142. Psalm entnommen: »Mein Teil sei, Herr, im Lande der Lebendigen«. »In der Tat« — bemerkt Jean Loubier in seinem Buche: »Der Bucheinband in alter und neuer Zeit« — »bedeuten die Groliereinbände den Höhepunkt der Buchbinderkunst der Renaissance und gelten in rein künstlerischer Hinsicht mit Recht als die schönsten aller Zeiten.« Über das Leben des zweiten Bibliophilen, des Th. Maioli, ist nichts in Erfahrung zu bringen, und die einschlägige Fachliteratur schweigt sich denn auch durchweg über diesen Namen aus; nicht einmal in den bekannten Konversations-Lexicis wird sein Name genannt. — Alles, was mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ist dies, daß beide in derselben Werkstatt haben arbeiten lassen; denn es hat sich durch eine genaue Untersuchung mit vollster Sicherheit feststellen lassen, daß die Einbandtechnik der Maioli-Bände mit der J. Groliers genau übereinstimmt.

Des weiteren finden wir Abbildungen von Einbänden, die zum Teil aus dem Besitz der Königin von Frankreich, Katharina von Medici, stammen, darunter ein Exemplar: Le Roman de Lancelot du Lac, Paris 1494, gebunden in braun Maroquin über dicker Pappe in Handvergoldung mit Zeichnung von großspiraligen Blattranken, Vasen tragen-

den und anderen Hermen und Grotesken, deren Gesichter mit Silber bemalt sind. Den nun folgenden Erzeugnissen französischer Buchbinderkunst schließen sich alle deutschen Arbeiten an. Als erstes Stück deutschen Ursprungs stellt sich uns ein Einband aus dem zehnten Jahrhundert dar — umschließend eine Pergamenthandschrift aus dem neunten Jahrhundert. Die Vorderseite des aus Eichenholz gearbeiteten Deckels ist im Mittelfelde ausgehöhlt, und in sie hinein ist eine Elfenbeinplatte eingelassen, anscheinend eine Darstellung des hl. Gregor in antiker, faltiger Gewandung unter einem Säulenbau mit Vorhängen und auf einem Thronessel sitzend. Die Linke stützt sich auf ein nach außen geöffnetes Buch, die Rechte hält die Feder; die Umrahmung wird von einem Mäander gebildet, d. h. einer Verzierung aus einem mehrfach gebrochenen Stabe bestehend. Wir müssen es uns leider versagen, einen um das Jahr 1500 in Nürnberg entstandenen Einband näher zu besprechen. Dieses Stück ist von außerordentlichem Interesse und hat darum auch in der Fachliteratur Eingang gefunden. Näheres ist in dem oben genannten Buche J. Loubiers »Der Bucheinband« zu erfahren. Zum Schluß wollen wir nur noch eines Einbands Erwähnung tun, der aus der Werkstatt Jacob Krauses aus Dresden stammt, jedenfalls vor 1576. Genannter Krause stammte aus Zwickau, arbeitete als Buchbinder in Augsburg und wurde 1566 nach Dresden berufen. Er war in erster Linie für den Kurfürst August von Sachsen tätig. Seine Leistungen zählen zu den schönsten Erzeugnissen der Renaissance und zeichnen sich durch freie und selbständige Formgebung aus.

Nach dem Gesagten kann es nur unser aufrichtiger Wunsch sein, daß dieser hochinteressanten und für Behörden wie für Private gleich wichtigen Veröffentlichung der verdiente Erfolg nicht ausbleibt zur Freude derer, die dem schwierigen Werke ihre besten Kräfte geliehen haben, zum Nutzen der gesamten Wissenschaft und zur Ehre des deutschen Buchgewerbes.

Mestern.

Kleine Mitteilungen.

Die Formvorschrift bei Gesellschaften m. b. H. Urteil des Reichsgerichts, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — So weitherzig unser heutiges Recht im allgemeinen den Formalien gegenüber ist, — verlangt es in einem bestimmten Falle die Beobachtung besonderer Form — und zwar meist aus gewissen sozialpolitischen Gründen —, dann kann nur die buchstäblichste Erfüllung der Form in der Mehrzahl der Fälle genügen. Dies gilt besonders für Gesellschaften m. b. H. Die Erklärung jemandes, er wolle einer G. m. b. H. beitreten, ist in keiner Weise verbindlich, wenn sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet oder beglaubigt ist. Hierzu ist nun nachstehende Entscheidung des Reichsgerichts lehrreich. Aus der Prozeßgeschichte interessiert folgendes:

Der Beklagte hat durch Privaturkunde erklärt, sich zu verpflichten, der klagenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung beizutreten und seine Beitrittserklärung vor dem Notar zu wiederholen. Es fand darauf am 1. Dezember 1908 eine Versammlung der Gesellschaft statt, in der auch der Beklagte anwesend gewesen ist. Über die Versammlung wurde von einem Notar ein Protokoll aufgenommen. In dem Protokoll ist gesagt, daß einstimmig die Erhöhung des Stammkapitals (um eine bestimmte Summe) beschlossen worden sei. Darauf heißt es weiter: »Es erklärten sodann . . . c) Der Bauunternehmer und Kalkbrennereibesitzer F. G. (d. i. der Beklagte): ich übernehme eine Stammeinlage (von dem erhöhten Stammkapital) von 4400 M. . . .« Das Protokoll wurde von einem Mitgliede des Aufsichtsrats, zwei der alten Gesellschafter und einem der neu eintretenden Gesellschafter, von dem Beklagten aber nicht unterschrieben. Da G. sich weigerte, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wurde er von der Gesellschaft verklagt. Das Landgericht Münster